

## **Verschmelzungsvertrag**

zwischen

der AG in Firma MeVis Medical Solutions AG

- als übernehmende Gesellschaft -

- nachstehend **"MeVis AG"** genannt -

u n d

der GmbH in Firma MeVis BreastCare Solutions Verwaltungs-GmbH

- als übertragende Gesellschaft -

- nachstehend **"MeVis GmbH"** genannt-

### **Vorbemerkung:**

1. Die MeVis AG ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Bremen unter Nummer HRB 23791 HB eingetragen.

Das Grundkapital der MeVis AG beträgt € 1.820.000,00 und ist in 1.820.000 nennwertlose Stückaktien eingeteilt.

Bei der MeVis AG besteht ein Betriebsrat.

2. Die MeVis GmbH ist im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter Nummer HRB 25297 HB eingetragen.

Ihr voll geleistetes Stammkapital beträgt € 25.000,00. Alleinige Gesellschafterin ist die MeVis AG, die einen Geschäftsanteil im Nennwert von € 15.000,00 und einen Geschäftsanteil im Nennwert von € 10.000,00 hält.

Bei der MeVis GmbH besteht kein Betriebsrat. Die MeVis GmbH hat keine Immobilien in ihrem Gesellschaftsvermögen.

Sie ist alleinige Komplementärin der im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter Nummer HRA 25204 HB eingetragenen Kommanditgesellschaft in Firma MeVis BreastCare Solutions GmbH & Co. KG (nachstehend „MeVis KG“ genannt), deren alleinige Kommanditistin die MeVis AG ist. Auch diese Kommanditgesellschaft hat in ihrem Vermögen keine Grundstücke i.S.v. § 2 GrEStG, sie ist nicht an anderen Gesellschaften beteiligt.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die MeVis AG einerseits und die MeVis GmbH andererseits was folgt:

## **§ 1 Vermögensübertragung/Verschmelzungstichtag**

1. Die MeVis GmbH als übertragende Gesellschaft überträgt im Wege der Verschmelzung gemäß §§ 2 Nr. 1 i.V.m. 46 ff. 60 ff. UmwG ihr Vermögen als Ganzes auf die MeVis AG zur Aufnahme. Die Übertragung erfolgt auf Grundlage der Schlussbilanz der MeVis GmbH per 31.12.2012 mit Wirkung auf den 1. Januar 2013 (Verschmelzungstichtag). Ab diesem Zeitpunkt gelten die Geschäfte der MeVis GmbH als für Rechnung von MeVis AG vorgenommen.
2. Die Übertragung erfolgt zu den Buchwerten, wie sie sich aus der Schlussbilanz der MeVis GmbH ergeben.

## **§ 2 Keine Gegenleistung, keine Kapitalerhöhung**

Eine Gegenleistung für die Aufgabe ihrer Beteiligung an der MeVis GmbH erhält die MeVis AG nicht, weil die MeVis AG alleinige Gesellschafterin der MeVis GmbH ist (vgl. §§ 54 Abs. 1 Nr. 1, 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). MeVis AG darf zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital nicht erhöhen.

## **§ 3 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

1. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer von und die Arbeitnehmervertreterorgane bei der MeVis AG sowie deren Zusammensetzung bleiben unberührt. Insbesondere ändert sich durch die Verschmelzung nicht die arbeitsorganisatorische Struktur der MeVis AG oder die arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer.
2. Die MeVis GmbH hat keine Arbeitnehmer.
3. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung wächst das Vermögen der MeVis KG der MeVis AG an, da diese KG mit Wirksamkeit der Verschmelzung und Untergang ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin, der MeVis GmbH, neben der MeVis AG keine weiteren Gesellschafter mehr hat.
  - a) Mit Wirksamwerden dieser Anwachsung gehen alle Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der MeVis KG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die MeVis AG über. Zugleich werden durch die Anwachsung die Voraussetzungen eines Betriebsübergangs gemäß § 613a BGB erfüllt. Die MeVis AG tritt als neue Arbeitgeberin in sämtliche Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen aller Arbeitnehmer der MeVis KG unter Beachtung der bei der MeVis KG erworbenen Betriebszugehörigkeit ein und führt die Arbeitsverhältnisse fort. Die vertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen bleiben unverändert. Das gilt auch für den Arbeitsort. Auch Rechte und Anwartschaften, die auf erdienter Betriebszugehörigkeit beru-

hen, werden fortgeführt. Das gilt insbesondere für die Berechnung von Kündigungsfristen der übergelenden Arbeitnehmer.

- b) Weder die MeVis KG noch die MeVis AG sind Mitglied eines Arbeitgeberverbandes. Infolgedessen gelten zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anwachsung keine Tarifverträge kollektivrechtlich auf Grund beiderseitiger Verbandsmitgliedschaft. Es existiert auch kein Firmentarifvertrag. Deswegen kommt es auch nicht zu einer Transformation der Rechte und Pflichten aus einem bislang anwendbaren Tarifvertrag in das Arbeitsverhältnis gem. § 613a Abs. 1 S. 2 bis 4 BGB.
  - c) Die Anwachsung führt zu keiner Veränderung der bisherigen betrieblichen Struktur der MeVis AG, denn die MeVis AG bildete bereits bisher mit der MeVis KG einen gemeinsamen Betrieb iSd. § 1 Abs. 2 BetrVG. Eine Betriebsänderung wird durch die Anwachsung und den dadurch begründeten Betriebsübergang ebenfalls nicht bewirkt. Der bestehende Betriebsrat bleibt unverändert im Amt.
  - d) Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anwachsung bei der MeVis AG und der MeVis KG bestehende Betriebsvereinbarungen gelten unverändert kollektivrechtlich fort.
  - e) Die MeVis AG wird infolge der Anwachsung Gesamtrechtsnachfolgerin der MeVis KG. Daraus folgt, dass nicht nur die gemäß § 613a BGB übergelenden Arbeitnehmer der MeVis KG, sondern - soweit solche Ansprüche denn bestehen - auch die bereits ausgeschiedenen ehemaligen Arbeitnehmer der MeVis KG Ansprüche gegen die MeVis AG geltend machen können. Da die MeVis KG im Zeitpunkt der Anwachsung erlischt, entfällt eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung der MeVis KG im Sinne von § 613a Abs. 2 und 3 BGB.
  - f) Eine Kündigung der im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anwachsung übergelenden Arbeitsverhältnisse wegen des durch die Anwachsung verursachten Betriebsübergangs ist gemäß § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB unwirksam. Das Recht, eine Kündigung aus anderen Gründen auszusprechen, bleibt gemäß § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.
  - g) Für die Arbeitnehmer der MeVis AG hat die Anwachsung keine Folgen.
  - h) Die von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer der MeVis KG werden nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB über dessen Gründe und Folgen für die Arbeitnehmer unterrichtet. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer der MeVis KG gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nach § 613a Abs. 6 BGB besteht nicht, da die MeVis KG als ehemalige Arbeitgeberin erlischt und die Arbeitsverhältnisse nicht fortsetzen kann.
4. Weitere Folgen ergeben sich für die Arbeitnehmer der MeVis AG und der MeVis KG durch das Wirksamwerden der Verschmelzung und der Anwachsung nicht. Es sind keine besonderen Maßnahmen aus Anlass der Verschmelzung und der Anwachsung vorgesehen.

#### **§ 4 Besondere Rechte**

Bei der MeVis GmbH bestehen keine besonderen Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG. MeVis AG gewährt im Rahmen der Verschmelzung auch keine solchen Rechte und es sind keine Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgesehen.

**§ 5  
Besondere Vorteile**

Keinem Mitglied eines Vertretungs- und/oder Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem Partner und keinem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

**§ 6**

Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Wirksamkeitsbedingung der Zustimmungen sowohl der Gesellschafterversammlung von der MeVis GmbH als auch der Hauptversammlung von der MeVis AG.

**§ 7**

1. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die MeVis AG.
2. Sollten Bestimmungen dieses Verschmelzungsvertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Verschmelzungsvertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

Für MeVis AG:

Für MeVis GmbH:

---

---